

§ 4 Verhalten beim Baden

01. Luftmatratzen, Badeboote und ähnliches dürfen nur in der Badebegrenzung benutzt werden. Für alle Wasserfahrzeuge gelten spezielle Regelungen.
02. Es ist nicht gestattet:
 - die durch Bojen markierten Begrenzungen zu über schwimmen,
 - außerhalb der durch Bojen markierten Begrenzungen zu baden (Ausnahme: Baden in unmittelbarer Nähe am Boot oder Wassertreter. Durch den Bootsführer sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen),
 - an Uferbereichen zu baden, die nicht zum Baden zugelassen sind,
 - unbegründet um Hilfe zu rufen oder auf andere Weise den Eindruck einer Lebensgefahr zu erwecken,
 - im Bereich der Anlegestellen sowie Bootsstege zu baden oder hineinzuspringen,
 - um das Fahrgastschiff herum zu schwimmen,
 - im Badebereich zu angeln,
 - nach Einbruch der Dunkelheit zu baden,
 - den Badebereich mit Ruderbooten, Segelbooten, Surfbrettern und anderen Wasserfahrzeugen zu befahren,
 - bei nahendem Unwetter zu baden.
03. Die Badestrände sind eingeteilt in:
 - Textilstrand - Baden und Sonnen mit Badebekleidung
 - FKK- Strand - Baden und Sonnen ohne Bekleidung
 - Hundestrand - Baden und Sonnen für Gäste mit HundDie festgesetzte Nutzung ist verbindlich und einzuhalten.

§ 5 Wasserrettung

01. Der Zweckverband Erholungsgebiet Senftenberger See organisiert die Wasserrettung durch die Wasserwacht des DRK.
02. Für die Durchführung der Wasserrettung sind Rettungsschwimmer der Wasserwacht im Auftrag des Zweckverbandes tätig. Ihren Hinweisen und Anweisungen ist Folge zu leisten.

03. Die Besetzung der Rettungsstation wird durch das Setzen der Flagge Wasserwacht gekennzeichnet. Die geplanten Einsatzzeiten für die Saison werden durch Aushang an der Wasserrettungsstation bekannt gegeben.
04. Kosten, die der Wasserrettung bei Verstoß gegen die Strand- und Badeordnung entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.

§ 6 Haftung

Die Haftung des Zweckverbandes für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz beschränkt.

§ 7 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Senftenberg (OrdbVOSO)

Die touristisch genutzten Flächen am Senftenberger See sind öffentliche Flächen und unterliegen der OrdbVOSO. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht werden.

§ 8 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Personal des Zweckverbandes oder der Wasserrettung abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

Diese Ordnung tritt am 30.06.2007 in Kraft.

Michael Vetter
Verbandsvorsteher

STRAND- UND BADEORDNUNG Senftenberger See



SENFTENBERGER SEE

...IM LAUSITZER SEENLAND

§ 1 Allgemeines

01. Die Strand- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit an den Seestränden. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.
02. Mit dem Betreten der Seestrände erkennt der Besucher die Bestimmungen der Strand- und Badeordnung als verbindlich an.
03. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
04. Das Einsetzen von Booten ist nur an ausgewiesenen Stellen möglich (z. B. Wassersportzentrum).
05. Das Personal des Zweckverbandes übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Dieses Recht ist an Dritte übertragbar.
06. Die Beauftragten des Zweckverbandes und der Wasserrettung sorgen für die Einhaltung der Badeordnung. Sie sind berechtigt, alle zum Wohle der Badegäste und zum Schutz der Anlagen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Weiterhin sind sie befugt, Personen, welche
 - die Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung gefährden,
 - andere Badegäste belästigen,
 - trotz erfolgter Abmahnung gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßenvom Strand zu verweisen. Zuwiderhandlungen erfüllen den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGb und werden zwecks Strafverfolgung angezeigt.
07. Bei groben Verstößen kann ein Benutzungsverbot verhängt werden. Den Anordnungen der Beauftragten des Zweckverbandes ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 2 Insel im Senftenberger See

01. Die Insel und ihre Flachwasserbereiche sind als Naturschutzgebiet und als geschützte Gebiete nach der Flora Fauna Habitat Richtlinie der EU ausgewiesen. Es sind alle Handlungen, wie das Befahren und Schwimmen einschließlich das Betreten der Insel, in den mit Seezeichen (gelbe Bojen mit rotem Kreuz) abgesperrten Inselbereichen aus Standsicherheitsgründen und zur Wahrung der Naturschutzbelange grundsätzlich verboten. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.
02. Ausnahmegenehmigungen werden durch die untere Naturschutzbehörde geregelt.

§ 3 Zutritt und Verhalten am Strand

01. Grundsätzlich hat jeder das Recht, die zugelassenen Strand- und Badebereiche zu nutzen.
02. Tauchen mit Ausrüstung ist nur im Bereich der Südsee erlaubt.
03. Kinder unter 6 Jahren müssen in Begleitung Erwachsener sein.
04. Schulklassen/Jugendgruppen haben einen geeigneten Betreuer, möglichst einen ausgebildeten Rettungsschwimmer als Aufsichtspflichtigen bereitzustellen und sich bei der Wasserrettung anzumelden.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

05. • für Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- für Personen mit ansteckenden Krankheiten.

Nicht gestattet sind:

06. • Lärmen und lautes Betreiben von Tonwiedergabegeräten,
- die Ausübung eines Gewerbes; Ausnahmen können auf begründetem Antrag hin zugelassen werden,
- das Wegwerfen von Abfall und Zigarettenkippen, außer in die dafür aufgestellten Behälter,

- das Mitnehmen von Fahrrädern, Mopeds und Motorrädern an den Strand,
- Befahren der Promenadenwege mit Kraftfahrzeugen (außer mit Sondergenehmigung)
- das Kühlen von Getränken im Wasser,
- das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren an Badestrände, Liegewiesen und Spielplätze (außer Hunde an ausgeschilderten Hundebadestränden)
- das ungerechtfertigte Benutzen von Rettungsgeräten und Einrichtungen,
- Füttern der Wasservögel und Fische,
- Feuer jeder Art,
- Übernachten und Campen am Strand,
- Zubereitung von Speisen, außer auf ausgewiesenen Grillplätzen.

07. Bauliche Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden.

08. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.

09. Der Senftenberger See ist ein Speicher der Wasserwirtschaft und dient dem Hochwasserschutz. Zur Standsicherheit der Böschungen und zum Erhalt der Uferbepflanzungen ist das Betreten der Strände außerhalb der gekennzeichneten Zugänge nicht gestattet. Jegliche Beschädigung an Böschungen und Uferbefestigungen (Uferschutzbauten) sowie die Beschädigung von Bäumen und Sträuchern ist untersagt.

10. Auf den Promenaden sind Hunde generell anzuleinen.

Auf die Pflichten gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Brandenburgische Hundehalterverordnung) wird hingewiesen.